

Fruchtgenuss Haldensleben

Geschäftsnummer 2 C 210/02

Urteil

Im Namen des Volkes

im Sinne Rechtskraft

Frau Dorothea Schweiber,

Kriegsstrafe 20,

35340 Haldensleben

gegen ^{U. Langen} ~~und Langen~~ ^{U. Langen} ~~und Langen~~ ^{U. Langen} ~~und Langen~~
Präsidentenwahlhilfe: Reichsan-
waltschaftsbescheid vom 1. September
1941 Nr. 55340 Haldensleben

gegen

1. Frau Sophie Leisinger,

35340 Haldensleben,

35340 Haldensleben

- Befehlsgl. Nr. 1.
und

Widerklage Nr. 1.

2. Frau Maria Petersen,

35340 Haldensleben

35340 Haldensleben

- Befehlsgl. Nr. 2.
und

Widerklage Nr. 2.

1

Prozessbevollmächtigter für Beleggen
zu 1. und 2.: Rechtsanwalt
Darius S. Lohar, Goethestraße 23,
04103 Leipzig

hat das Amtsgericht Kaldenkirchen
am durch den Richter am
Amtsgericht Borsdorf die
wandelnde Darlehenssumme
vom 25.3.2017 für Recht
stimmend;

1. Die Zwangsversteigerung
aus dem vor dem Amts-
gericht Kaldenkirchen am
23.3.2016 geschlossenen
Prozessvergleich im Rechts-
streit zu dem Hs. 2 <
333/16 wird ist unzuläs-
sig.

2. Die Klagen wird ver-
urteilt, an die Beklag-
ten für gesamte Hand-
elsum Betrag in Höhe von
von 2800€ netto für
sein hiermit in Höhe von
5 Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz ab
dem 1.2.2016 zu zahlen

3. Die Kosten des Verfahrens
können die Klagen zu
 $\frac{2}{3}$ und die Befragten
zu $\frac{1}{3}$.

Tatsachen

Die Parteien streiten über
die Zwangsversteigerung aus
einem von dem Kläger für
wirkliche gehaltenen Pächter
Zessverpflichtung und im Falle
wenn der Widerlage über
einem nach Ansicht der Kläger
verjährten Befragten entspricht
aus einem Grundstücksbau-
hauptvertrag.

~~Die Parteien streiten über~~

Die Befragten streiten
die Zwangsversteigerung

Die Parteien schlossen
am 23.3.2016 von dem
Antragsteller Minderheiten
im Rechtsstreit zu dem
AZ 2 C 333/16 einen
Prozessvergleich. Partei
des Prozessvergleichs
war neben dem Beklagten

dieses Verfahrens Herr
Rosch Menschky, der
Sümpfer mit gewissem
Anteil der heutigen Klagen
von den heutigen Schichten
zu für einen Gesundheitszustand
risiken Zustand vorliegt
werden war. Jede der
Prozessvergleich verfallbar
für sich die Königin und
Herr Menschky gesunder
Schuldenside für einen
Zahlung an die heutige
Behörden. Zudem ver-
pflichtete sich Herr Mensch-
ky zu einen antiligen
Zahlung in Höhe des
heutigen Betrags an
die heutige Königin.
Der Prozessvergleich wird
Herr Menschky bezieht
sich den Widerruf
des Vergleichs neuer-
lich vor zwei Jahren
durch Schriftsatz gegen
den dem Geschäft vor

Der Vergleich wurde prob
holt und des Probo-
holt vorgelegt und
genehmigt. Für den

gemeiner Wertigkeit des Ver-
gleiches wird auf Antrag
KA versiesen.

Mit Schriftsatz vom 28.9.2016
erhielt Herr Kerschky first-
genet den Widerruf des
Vergleichs. Das Amtsgericht
München-Leben Wies darauf
hin mit Urteil vom

28.10.2016 die gegen
Herrn Kerschky gerichtete
Klage ab. Im Hinblick
auf die gegen die Jährg
Klägerin gerichtete Klage
traf es keine Entschei-
dung. Das Urteil wurde
der Klägerin am 8.11.2016
zugestellt.

~~Mit~~ Mit Schriftsatz vom
17.11.2016 erklärte die
Klägerin den Rücktritt
von dem Vergleichsver-
trag, dem die Beklagte
am 16.12.2016 zurücktritt

Mit Schriftsatz vom 16.12.16
teilte die Beklagten der
Klägerin mit, dass ihnen

nine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs abhilt sondern s.ä., und kündigen die Forderung der Zwangs- vollstreckung an.

Die Klägerin behauptet, in der erwähnten Vereinbarung vom 05.3.2016 sei zwischen dem demontierten Prozessbevollmächtigten der Beklagten besprochen worden, dass bei einem Wiederaufbau des Vertrags der gesamte Vergleich erfüllt werden würde und keine Zahlungsverpflichtung der Klägerin mehr bestehen würde.

Sie ~~beantragte~~ auf Antrag der Klägerin hat dems Gericht mit Beschluss vom 27.02.17 die Zwangsvollstreckung aus dem Prozessvergleich vorläufig abge- stellt.

Die Klagen betreffend
die Zwangsvollstreckung
aus dem vor dem Hlts
gericht Halbesleben
am 23.8.2016 geschle-
nen Prozessergleiche in
Rechtskraft am dem
FRZ 2 < 333/16 für
unzulässig zu erklären

Die Beklagten beantragen
die Klage abzuweisen

Sie behaupten der abge-
schlossene Vergleich sei
~~ein förmliches~~ hets der
Widerrufbarkeit des
Kern Mensch, 9 zine für
die Klagen vorläufige
Veränderung. Sie sind
der Meinung wegen dieser
Unheilbarkeit sei der
Vergleich wider durch
Widerruf wohl durch
Rechtswidrigkeit
gesunden.

~~Mit der Klagen~~

Hilfsweise für den Fall, dass das Grundstück der Klage schuldig ist, haben die Beklagten mit der Klagein-
nahme am 6.7.2017 zugestellten Schriftsätze Widerklage an-
gehoben.

~~Den Widerklage ging folgendes
den Sachverhalt zugrundeliegend~~

~~Die~~ Mit der Widerklage
nehmen die Beklagten
den Anspruch geltend, den
sie gegenüber der Klägerin
wie bereits im Vorpro-
zess mit dem AZ 2 C
333/66 erhoben hatten:

Die Beklagten erwerben
als Käufer mit Kauf-
vertrag das Grundstück
Bornsche Straße 7 in Hal-
besleben (Grundbuch von
Maldenleben, Blatt 698
Flur 8, Flurstück 475/6)
Mitherkäufers von der
Klägerin.

Wohl § 7 des Kaufver-

hings waren die Unterein-
verpflichtet, Erschließungs-
kosten für Arbeiter, die
vor dem 1.8.2006 be-
günstigt wurden, zu über-
nehmen. Für den gemein-
schaftlichen wird auf An-
lage B1 verwiesen.

Mit Bescheid vom 4.9.2011
stellte der Abwasserw-
scheid Untere Ört der
Belangten Erschließungs-
beiträge in Höhe von
2.800 € in Rechnung für
Arbeiter aus diesem
1.8.2006 - 3.6.2006. Die
Belangten legten gegen
den Bescheid Wider-
spruch ein, den der AS
wasserlosend mit Ent-
scheid vom 10.6.2011
ablehnte. Die lange Be-
scheidungszeit ging auf
formales anhängiges
Verfahren vor dem
Verwaltungsgericht zu-
rück, dem Ausgang
den Verband ersuchte
Bis zur Widerspruch-

Scheidung mitteilende
den Vorstand erst die
Beratung

Die Behaupten zutreten
den Betrag von 3.12.
2015 und verunglückte
von der Klägerin mit
Forderung vom 5.1.2016
unter Fristsetzung bis
zum 31.1.2016 für
satz.

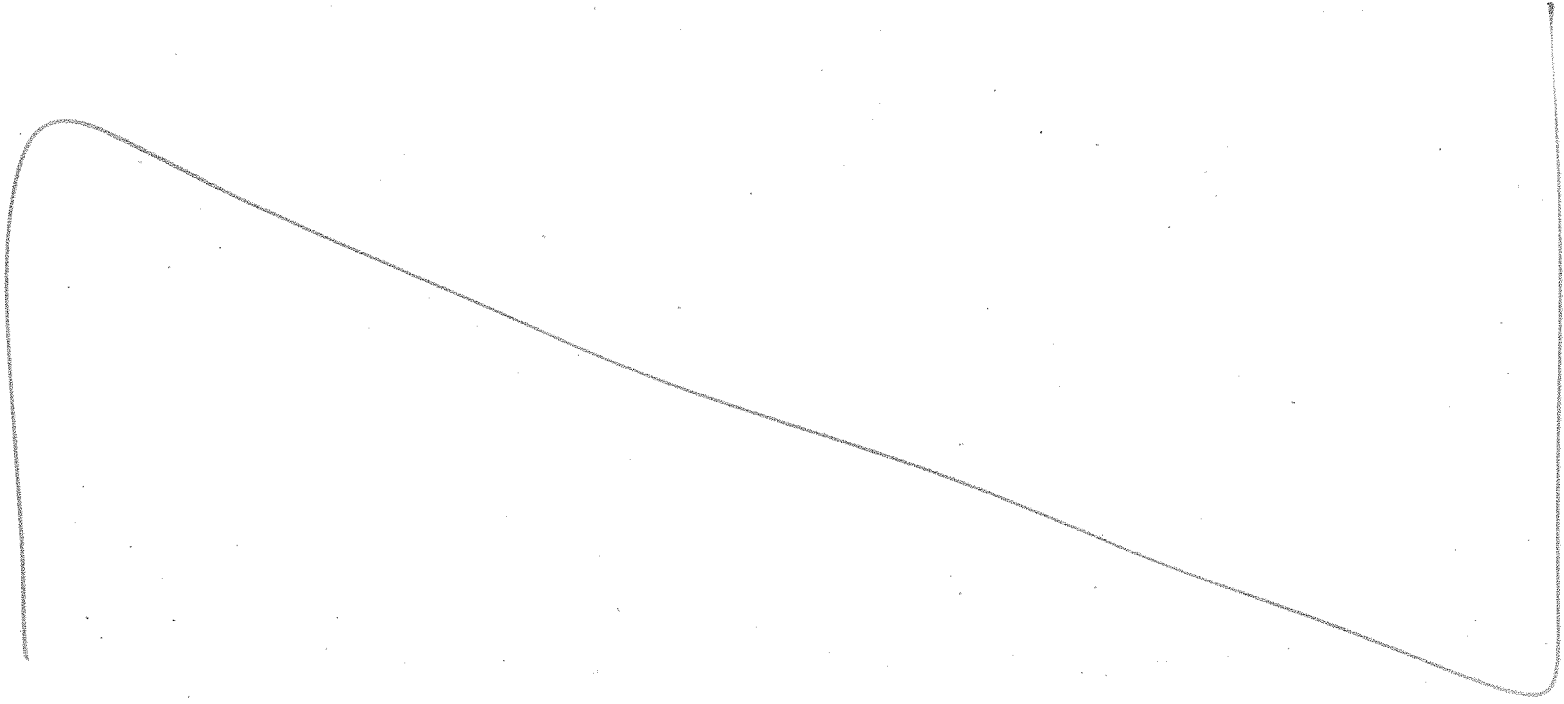
Die Klägerin erhebt die
Einrede der Verjährung

Die Behaupten 5 waltungen

die Klägerin zu verur-
teilen, an die Ber-
klägerin für gesamten
Betrag einen Betrag
in Höhe von 2.800 €
nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinsfuß
ab dem 1.2.2016 zu
zahlen.

Die Klägerin beantragt

die Widerstände
abzulesen.



Entscheidungsgründe

I Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Die Klage ist als Vollstreckungsabwehrklage zulässig.

Sie ist unter §§ 735 S. 1, 767 I ZPO statthaft, weil die Klagen unabwehrrechtliche Erwerbungen gegen den Auspate vorläßt, da der Zwangsversteigerung zugrunde liegt. Sie wandert sich gegen die Wohnraumlöhne des im Vorprozess unter dem Aktenzeichen Z C 333/66 geschlossenen Prozessvergleichs, indem sie hierorts geltend macht, der Vergleich sei durch den Widerruf des im Vorprozess wider den Kläger bedingten Kausalschuldverhältnisses und Hilfeleistung auf einem Rücktritt vom Prozessvergleich beruht.

aufgeführt
Zwar ist die Umkehrum-
kehr des Prozessverhältnisses
grundsätzlich im Ausgangs-
prozess gehend zu verstehen,
indem Rufung auf Fortsch-
etzung des Prozesses gestellt
wird. Einem solchen Ruf
trag hat die Klägerin
aber nicht gestellt. Ohne
entsprechenden Rufung kann
der Prozess nicht fortgesetzt
werden. Die ~~Fortsetzung~~
~~beide des folgenden Ruf-~~
~~ung auf Fortsetzung des~~
~~Verfahrens und die~~
Indem anerkennt die Klägerin
mit dem Rücktritt zurück
auch ~~keine~~ Erwid-
gung, die zu einer
nachträglichen Umkehr-
kenntnis des Prozessver-
hältnisses führen kann für
die Dauer der Voll-
streckungsabwehrung
nach § 735 S. 1, 767 I 2
in jedem Fall schlüssig
wäre. Aus Gründen der
Prozessökonomie ist ab-
scheidet dies geübt
sonst über sämtliche Jahre

die Wirksamkeit des
Prozessvergleichs ungeachtet
Einsparungen

Das Fortgesetzt baldens-
sen ist für die Voll-
streckungswirkung als
Prozessgericht des ersten
Rechtzugs ausschließlich
Erklärung vom 11.5.11,
767 I, 802 ZPO.

Der Die Klägerin ist auch
wechselndsbefugt, weil
die Beklagten die Ein-
setzung der Zwangs voll-
streckung angehendigt
haben.

2. Die Klage ist auch be-
gründet. Das am 23.3.
2016 geschlossene Pro-
zessvergleich ist un-
wirksam.

Aufgrund seiner Doppelnatur
als Prozessliches Mittel
und widerrechtlich-
lichen Verpflichtungsvertrag
muss ein Prozessvergleich

sowohl dem Professorien als
auch dem Untrainiertheit-
lichen Willemsents anfor-
derungen zuzugehen. Zuun
bestehen keine Bestehen
gegen die Prozessual
Willemsents. ^{der folgende} Der Vergleich
ist aber aus untrainiertheit
gründen untrainierbar, weil
es keine Widerauf des
Name Merschky insgesamt
wichtig ist.

a) Die Wichtigkeit des Dichters
Vergleiches folgt nach
nicht aus § 158 I BGB.
Zuun hatte keine Merschky,
indem er sich dem Wider-
auf des Verbringungs Vergleichs-
verbringungs (§ 175 I BGB) inner-
halb einer Frist von
Zwei Wochen gegenüber
dem Gericht vertritt, und
seine Willensverletzung
zum Abschluss des
Verbringungs unter die
aufstehende Besie-
zung eines phibitenden
Wideraufes gebührt. Indem
er mit Schweigen an das

* In 2. Semester wurde
ein Vergleich unter-
sprungen der Vergabe
des § 150 III Nr. 1 ZPO
probationell und unter-
sprungen § 152 I 2, 3 ZPO
verglichen und geur-
teilt.

Gericht vom 29.5.2016 hat
verurteilt diesen Fröyt nicht
sowen dem Widerruf erlaubt
wende den Vergleich über
gegenüber von Anfang an
unwidersam. Diese An
widerumheit erstreckt
sich was nicht unmittelbar
das auch auf den Vergleich
mit den Klägern.

Denn die Klägerin
war als Gesamtschuldner
nicht mit Herrn Menschky
verbunden zwar dessen
wohnungszugehörige Streitgenossen
(§§ 61, 62 I ZPO). Der Widerspruch
auf den Vergleich wird
als Prozesshandlung
den grundsätzliche im
den Prozess des jeweils
widerumfunden Streitgenos-
sen (vgl. §§ 61, 62 I ZPO).

§ Die Klägerin hat auch
nicht bewiesen, dass sie
selbst ihre Zustimmung
zum Vergleichsertrag unter
den auf die besondere Gebir-
gung anlehnt hat, dass
der ihr Streitgenosse will

widerruft. Insofern ist die Dauer
unabhängig, es besteht aber
Abstand zwischen dem
Prozessverweigerungs
geboten, dass bei einem
Widerruf der gesamte
Vertrag ungültig wird
sowie die Befreiung
besteht - ist der Vertrag
schon nicht schlüssig.

Dem als Befreiung
würde eine entsprechende
Absicht vor dem Werk-
sein sein können,
wenn auch sie die
professionellen Befreiungen
an einen Professor
gleich erfüllt. In dem
genannten Protokoll ist
eine entsprechende Befreiung
aber noch
nicht erwidert worden
weil erwidert werden
mussweise erwidert.

b) Der Prozessvertrag ist
aber auch gegenüber
den Klägern unter
f 133 BGB nichtig. Bei
dem Prozessvertrag
versteht es sich um
ein vollständiges Rechtsg-

schaft, in dem sie sowohl die Klagen und der im Vorwort ebenfalls behauptet von Menschlich abweichend gegen die jetzigen Behauptungen verwickelt, oder auch von Menschlich gegentüber den Klagen. Die verschiedenen Klagen von Herrn Pflichten sind infolge eines Wissens und fASSIßG unvollständig, das unzureichende Behauptung ist damit für eine wichtige.

Die Behauptungen, die insofern mit Bewusstseinspflichtig sind, haben wieder seit wissen, dass der unvollständige Wille der Pflichten auf einen ASchluss des Vergleichs auch ohne der verschiedenen Klagen von Herrn Menschlich geübt gewesen wäre. Aber wegen sie - insoweit unvollständig - vor, dass es sich bei dem von den Klagen

insammanen Verpflichtung
von oben - kein Vergleich
Zum damaligen Klagen-
trag - günstige gütliche
Einigung bewerkst. Die
Klägerin hat indes in aus-
drückliche ihre Hoffnung durch
die Verpflichtung gegen-
über dem Mann hinsichtlich zur
Ausgleich im leeren Ver-
hältnis begründet. Insofern
geschiehe ihr der ursprüng-
liche Vergleich einen föhige
und verfahren, vollstän-
der Ausspruch, der ohne
die wirksame Verpflichtung
des Mann hinsichtlich weg-
fällt. Die Klägerin wünscht
insoweit nichts mehr.
Sindem selbst das
Prozessrisiko gegen Mann
hinsichtlich liegen. Von
diesem Hintergrund ist
schonst genügt der Vor-
trag der Behauptung nicht,
um die gesamte Höhe
während des Vergleichs
für die Klägerin auch
ohne die Verpflichtung
des Mann hinsichtlich zu stellen

sich darzublegen. Nach
dem gesetzlichen Zusätzlichen
Vergel des § 133 ZPO ist
das Vergleichen daher nicht
samt unwirksam.

Für die Rücktrittsankündigung
des Käufers kommt es
nicht mehr an.

II Die Widerklage ist
zulässig und begründet

1. Die Widerklage ist zu-
zulässig.

3.7.
Sie wurde mit am 25.8.
2017 eingereicht.
~~der~~ ~~Widerklage~~ ~~gegen~~ ~~den~~ ~~Käufer~~
sich wirksam erhoben
(§ 253 I, II ZPO). Dass
sie nun für den Fall
erhoben wurde, dass
das Gericht die Klage
abgelehnt, ist als ~~un-~~
prozessuale Bedingung
unzulässig. Die Prozess-
bedingung ist eingehalten.

Das Rechtsgericht Karlsruhe
kam zu dem Ergebnis, dass die Wider-

Klage nach § 113, S. 2
ZPO iVm § 23 Abs. 1 S. 1 Vg
in der Sache zuständig, weil
der Wert des geltend gemachten
Anspruchs 5.000,- mit 2.800,-
die Grenze von 5.000,- nicht
überschreitet.

Die örtliche Zuständigkeit
ergibt sich aus dem abge-
weimten Gerichtsstand des
Klägers nach §§ 12, 13 ZPO
in Karlsruhe sowie aus

dem besonderen Gerichts-
stand des Erfüllungsorts
(§ 25 ZPO iVm § 16 S. 2 ZPO)
sowie der Widerklage
(§ 33 ZPO). Der nach
§ 33 ZPO anforderliche Bar-

sammenhang zwischen Klage
und Widerklage (Konnexität)
liegt vor, weil mit der
Widerklage der unperfekti-
verhältnismäßige Anspruch
gehandelt werden wird,
der auch schon gegen-
stand des mit dem
Klage angezielten
Barzahlungswers.

Die Widerklage
ist ebenfalls auch

Wäre rechtskräftige Entscheidung über den Ausspruch entzogen. Der Vorprozess gegen die Klage hier ist unangeht ~~mit~~
~~Sensum~~ ~~teilhaft~~ ~~(so)~~
wird rechtskräftig entschieden, sondern nur durch Prozessvergleich beendet worden. Dieser anzusetzen wohnt in Rechtskraft.

Die Rechtskräftige Entscheidung gegen den dazwischenzeitlichen Streitgegenstand und Gesamtschuldner kann Mängelhaftigkeit entgegen gesetzt gegenüber der Klage keine Wirkung.

Die Rechtskraft der Entscheidung gegen einen Streitgegenstand wohnt nur in dem jeweiligen Prozess (vgl. §§ 61, 62 ZPO); für Gesamtschuldner regelt § 425 ZPO dasentsprechend, dass die rechtskräftige Verurteilung nur gegen den jeweiligen Gesamtschuldner wohnt.

Der Zulässigkeit der
Widerklage steht auch
keine anderweitige Rechts-
hängigkeit des geltend
gemachten Anspruchs
entgegen (für § 256 Abs. 1 Nr. 1).
Zwar hatten die Beklag-
ten den Anspruch somit
im Vergleich mit
hängig gemacht. Diese
Rechtshängigkeit wurde
aber durch den Prozess-
vergleich vom 23.5.2016
auch vom der Vergleich
unverändertlich w-
währenden w. (s.o.) bew-
teilt im ~~als~~
das laufende Verfahren.
Dieses wurde auch
unangels Aufhebung der
Klagewirkung nicht fortge-
setzt, sodass der Au-
spruch im Vergleich
nicht mehr anhängig
ist.

2. Die Widerklage ist
auch begründet.

1) Die Beklagten können

einem Prozess auf
Zahlung von 2.800 €
gegen die Klägerin.

Daher dem zwischen dem
Prozess geschlossenen
Grundstückshandlung von
15.1.2003 zugrunde liegt
die Klägerin als Mitver-
käufers Erschließungs-
kosten als einschließliche
den Prozeßbeiträge auch
Betrags für Absichten, die
bis zum 1.3.2003 durch-
geführt werden. Die Beiträge
haben demnach einen vertrag-
lichen Ersatzanspruch für
die Erschließungsbeiträge
aus dem Bestand von
15.2011 für im Zeitraum
1.2.2006 bis 31.5.2006
durchgeführte Absichten
in Höhe von 2.800 €.

Dieser Anspruch ist - anders
als die Klägerin meint -
nicht verjährt. Die drei-
jährige Verjährungsfrist
(§ 155 BGB) beginnt
unter § 155 I Nr. 1, 2 BGB

erst mit Ablauf des
31.12.2015. Zwischenzeit-
lich stand der Auftrag bereits
in dem Zeitpunkt, da dem
die Zahlungsbereitschaft
zur Zahlung verpflichtet
waren, also mit Beginn
des Ursprungszeitraums
vom 1.1.2011. Dass die
Zahlungsbereitschaft
erhalten, änderte an der
Zahlungsbereitschaft nichts,
weil der Widerspruch nicht,
§ 80 II 1 Nr. 10 S. 1 keine
aufschiebende Wirkung
hatte. Die ~~gesetzliche~~ Die
Dauerzustand die
Forderung unangetastet
wird. Behinderungen nicht, ändert
angesichts des noch bestehenden
Widerspruchsaufschubs nichts
an der Zahlungsbereitschaft-
lung. Weil unangetastet verbleibt
feststeht keine Unvoll-
ständigkeit zu haben konnte.

Änderung von es nicht
2015 -> Jahresfrist von dem
Zahlungsbereitschaft, von einem vorher
Weglassen Änderung des Be-

scheids anzugehen, Parallel-
verfahren werden beim
Vermehrungsgradit unter
S₂S und dem Aswasser-
wert und stelle die Bewer-
tung des Widerspruchs und
die Berücksichtigung der Be-
träge bis zum Entschwei-
dung über diese Ver-
fahren zuzücheln. Die Ber-
leghen konnten sich auf
diese Grundlage hinsichtlich
hoffnungen werden, in Folge
ihres Widerspruchs wird für
Anspruch gewonnen werden
Erdgebirge ~~transit~~
~~denen, dass ihre die~~
blagewisse Geländebildung
ihres Anspruches gegen
die Ulgaria Wölfe vor
diesem Hintergrund ein
unmögliches und den Be-
kannnis ist der Beweistwert
Kodanische dargestellt.
Positive Kenntnis davon,
dass sie defektiv in der
Spure gewonnen werden
und während Kenntnis
von dem der Anspruch,
Sagwürdigen Unstär-

den erlangen die Bar
Klagen erst durch den
Widrigpunktbescheid vom
30.10.2015.

Mangels Ablauf des Ver-
fahrens ist geltend zu machen,
dass die Klagen erhoben sind
vor (vgl. § 12 Abs. 1 S. 1) ins
bes.

b) Der Zinsanspruch in
Höhe von 5 Prozenten
punkten oder Basispunkts
angibt sich aus § 881 Z.
BzB, weil die Klagen
wegen Zahlung auf die
Mehnung der Beklagten
vom 2.1.2016 mit Frist
bis 31.1.2016 sich und
dann 1.2.2016 in der
Frg. begrund (§ 86 Z. 1,
IV BzB)

III Die Kostenentscheidung
beruht auf § 92 Abs. 1 Nr. 2
ZPO

IV Rechtsmittel Benutzung für
Klage und Beflaggen
(§ 52 Abs. 1 ZPO)
Unterschied: H. Rechtsmittel

072 ZHG

Rubrum: i.O., „2. Abt.“ fehlt aber.

Tenor: Ziff. 1 und 2 formal korrekt, bei den Kosten wird § 100 I nicht sauber angewendet.

Tatbestand: Einleitungssätze in Ordnung. Unstr. Teil z. Klage vollständig, teils etwas zu langatmig (kürzen, wenn unerheblich, zB „mit Schreiben vom“ – kürzer: „am“) Str. KIV ok. Einstellung der Zwangsvollstreckung unerheblich, weglassen. Anträge richtig. Str. BV richtig. Überleitung zur Hilfswiderklage ok, unstr. hierzu vollständig, Anträge richtig (wobei: „beantragen hilfsweise“ könnte nochmal hervorgehoben werden, aus Klarheitsgründen). Prozessgeschichte (Beziehung Vorakte) fehlt.

Entscheidungsgründe: Zulässigkeit weitgehend in Ordnung, wobei Abgrenzung Titelabwehrklage/VAK vertiefter sein müsste; Frage der Fortsetzung des Erstprozesses wird dagegen gut dargestellt. IRd Begründetheit wird die Wirkung des Widerrufs fundiert und überzeugend dargestellt, insb. auch bzgl. Darlegungslast.

IRd Zulässigkeit der Widerklage wird die Rechtskraftfrage richtig, die Rechtshängigkeitsfrage noch etwas zu oberflächlich behandelt (Der Vergleich ist auch prozessual unwirksam, i.Ü. könnten auch die Bekl. einen Antrag stellen). Bei der Begründetheit wird § 7 richtig ausgelegt. Die Verjährungsfrage wird mit vertretbarer Argumentation gelöst, wobei allerdings nicht richtig deutlich wird, wie hier die Irennlinie zwischen Rechtsirrtum und mangelnder Tatsachenkenntnis verläuft. Rechtsirrtümer hindern die Kenntnis von dem Bestehen eines Anspruchs im Regelfall nicht.

Kosten: § 100 fehlt auch hier (bei mehreren Personen auf einer Seite immer ansprechen)!

Insg.: 12 Punkte - Vollbefriedigend